

Kleine Anfrage

## Haltung von Pferden und anderen Equiden

---

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

### Frage vom 04. September 2024

Die Haltung von Pferden und Equiden ist in Liechtenstein in vielen Fällen vom Gesetzgeber widersprüchlich geregelt. Derzeit werden in Liechtenstein circa 467 Equiden gehalten (gemeldet, Stand 1. Januar 2024). Als Tierhalter treten sowohl Privatpersonen als auch die Landwirtschaft und das Gewerbe auf. Laut Presse werden rund 95 Equiden nicht zonenkonform gehalten. Bei insgesamt knapp 500 Equiden ist von einem erheblichen öffentlichen Interesse auszugehen. Daher besteht Handlungsbedarf, um den Tierhaltern zur Zonenkonformität zu verhelfen und die für den Tierschutz notwendigen Bauten zu ermöglichen. Hierzu meine Fragen:

- \* Wie viele Equiden werden jeweils von Privatpersonen, Landwirten und dem Gewerbe gehalten?
- \* Wer soll gemäss Auffassung der Regierung wo beziehungsweise in welcher Zone Equiden halten dürfen?
- \* Wie stellt die Regierung sicher, dass die Equiden nach den Anforderungen einer guten Tierhaltung gehalten werden können betreffend Infrastruktur, Ausbildung Tierhalter?
- \* Wer soll die Equiden zu welchem Zweck unter welchen Voraussetzungen zeitgemäss einsetzen dürfen (Zucht, Freizeit, Gewerbe, Gesundheitswesen)?
- \* Bis wann wird die Regierung eine gesetzlich abgestimmte Lösung für die Haltung von Equiden vorlegen und wie wird in der Zwischenzeit mit all den bestehenden regelwidrigen Stallungen und Anlagen umgegangen?

### Antwort vom 06. September 2024

Zu Frage 1:

Von den rund 450 Equiden in Liechtenstein stehen rund 180 im Eigentum anerkannter Landwirtschaftsbetriebe. Die übrigen rund 270 Equiden dienen entweder einer gewerblichen oder einer hobbymässigen Tierhaltung. Differenziertere Daten sind nicht vorhanden.

Zu Frage 2:

Eine ämter- und gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Hochbau und Raumplanung, des Amtes für Umwelt, des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz, des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt sowie den Gemeinden Vaduz und Schaan beschäftigte sich mit einer Lösungsfindung für die rechtskonforme gewerbliche und hobby-mässige Tierhaltung, insb. Pferdehaltung. Die Arbeitsgruppe legte den Bericht im Mai 2024 der Regierung vor. In der Folge wurde er auf der Webseite des Amtes für Hochbau und Raumplanung veröffentlicht.

Gemäss diesem Bericht soll für anerkannte Landwirtschaftsbetriebe in der Landwirtschaftszone unter noch zu erarbeitenden Voraussetzungen die Pensionstierhaltung als landwirtschaftsnahe Tätigkeit zonenkonform bewilligt werden können. Dies soll mit einer Revision der Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV) ermöglicht werden.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Ortsplanung, welche in ihrem eigenen Wirkungskreis liegt, unter Einhaltung der übergeordneten Gesetzgebung weitere Zonen vorsehen, wie beispielsweise Zonen für Pferdesport, und innerhalb der bestehenden Zonen Präzisierungen und Ergänzungen vornehmen.

Entsprechend liegt es im Aufgaben- und Kompetenzbereich der Gemeinden, ihre Nutzungsplanung an die Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen und für eine zonenkonforme gewerbliche und hobby-mässige Tierhaltung in speziellen Zonen und in bestehenden Bauzonen zu sorgen.

Zu Frage 3:

Die Aspekte Infrastruktur und Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sind über das Tierschutzgesetz sowie die einschlägigen, auf dem Tierschutzgesetz basierenden Verordnungen geregelt.

Zu Frage 4:

Equiden, welche für eine landwirtschaftliche Nutzung (Zucht) gehalten werden, dürfen in der Landwirtschaftszone gehalten werden. Anerkannte Landwirte sollen nach entsprechender Abänderung der ZLTV, wie in der Antwort zu Frage 2 festgehalten, Tierpensionen in der Landwirtschaftszone als landwirtschaftsnahe Tätigkeit betreiben können.

Eine gewerbliche Haltung von Equiden, beispielsweise für den Reitsport oder die Reittherapie, kann, abhängig von den Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde, durch ein Gewerbe in einer Arbeits- oder Gewerbezone oder einer speziellen Zone, beispielsweise einer Zone für Pferdesport, zonenkonform stattfinden.

Ausserdem können Reithallen, vergleichbar mit anderen Sportstätten, beispielsweise in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern es sich dabei um öffentliche Bauten und Anlagen handelt.

Zu Frage 5:

Die Regierung bereitet derzeit eine Anpassung der Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV) vor. Damit soll es anerkannten Landwirtschaftsbetrieben unter gewissen Bedingungen ermöglicht werden, insbesondere Pferdepensionen auf dem eigenen Betrieb anzubieten. Die genauen Bedingungen sind noch in Abklärung, sodass ein konkretes Datum des Inkrafttretens noch nicht feststeht.

In Bezug auf Bauten und Anlagen ohne oder in Abweichung der Baubewilligung oder entgegen den baurechtlichen Bestimmungen ist festzuhalten, dass die Baubehörde, sobald sie darüber Kenntnis erlangt, gemäss Art. 94 Baugesetz verpflichtet ist, die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme zu verfügen. Kommt der bzw. die Pflichtige einer rechtskräftigen Wiederherstellungsverfügung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, lässt die Baubehörde die erforderlichen Massnahmen auf dessen bzw. deren Kosten vornehmen.